

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über neun Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 3. Juni 2026 – IM2-2260-15/55/2 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Emmendingen auf deren Antrag vom 13. April 2026, der am 15. April 2026 eingegangen ist, vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

2. Vom 9. Juni 2026 – IM2-2260-15/64/4 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Bietigheim-Bissingen auf deren Antrag vom 8. Mai 2026, der am 11. Mai 2026 eingegangen ist, vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.

- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

3. Vom 15. Juni 2026 – IM2-2200-52/3/3 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Esslingen am Neckar nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab dem 15.06.2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung vom Schriftformerfordernis nach § 5 LVwVG genehmigt.

Die Befreiung von der Schriftform ist mit der Auflage verbunden, dass bei einem Verzicht auf die Schriftform, der Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde digital mit dem Erscheinungsbild eines behördlichen Bescheids mit Namenswiedergabe ergehen muss. Der Vollstreckungsauftrag ist in diesem Fall vom Vollstreckungsbeamten auf einem dienstlichen Endgerät mitzuführen und im Falle eines Verlangens (§ 5 Satz 2 LVwVG) auf diesem vorzuzeigen.

4. Vom 23. Juni 2026 – IM2-2260-15/76/3 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Friedrichshafen auf deren Antrag vom 15. Juni 2026 vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Komm-RegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenom-

men steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

5. Vom 23. Juni 2026 – IM2-2260-15/60/10 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Oberkirch auf deren Antrag vom 16. April 2026, der am 21. April 2026 eingegangen ist, in der Fassung der Konkretisierung vom 11. Juni 2026 vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 56 Gemeindehaushaltsverordnung genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

6. Vom 24. Juni 2026 – IM2-2260-15/70/6 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Baintd auf deren Antrag vom 18. Mai 2026, in der Fassung der Konkretisierung vom 8. Juni 2026, nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 die Befreiung von § 37 Abs. 1 i. V. m. § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung dahingehend genehmigt, dass in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen, Schulen und der Sporthalle, bei beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Einzelwert von über 800 Euro auf die Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) verzichtet werden kann. Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass diese Gegenstände in der Anlagenbuchhaltung weiterhin prüffähig dokumentiert und nachvollziehbar bleiben.

7. Vom 24. Juni 2026 – IM2-2260-15/65/3 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat dem Gemeindetag Baden-Württemberg auf dessen Antrag vom 13. Mai 2026 stellvertretend für die Gemeinden Satteldorf, Mutlangen, Mühlhausen-Ehingen,

Hilzingen, Sulzbach an der Murr, Dettenhausen, Eberhardzell, Deizisau, Kirchentellinsfurt, Hirrlingen, Ofterdingen, Gailingen am Hochrhein, Hohberg, Bondorf, Oedheim, Seelbach, Oberharmersbach, Oberboihingen, Baltmannsweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Malsch (bei Heidelberg), Merdingen, Dettenheim, Remshalden, Pliezhausen, Rosenberg/Baden, Tannhausen, Dogern, Mühlhausen, Eutingen im Gäu, Neuhausen und Gomadingen, für die Städte Ravenstein, Östringen, Wernau, Philippsburg, Elzach, Oberndorf am Neckar, Weil der Stadt, Wendlingen am Neckar, Bad Krozingen, Scheer an der Donau und Gerlingen sowie für die Zweckverbände Abwasserzweckverband Bondorf-Hailfingen, Abwasserzweckverband »Staufener Bucht«, Zweckverband Abwasservorflutkanal Neuenburg-Breisach und Feuerwehrzweckverband Südlicher Breisgau nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 i. V. m. § 4 KommRegBefrG ab 24. Juni 2026 bis 31. Dezember 2029 eine Befreiung von § 95 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung i. V. m. § 55 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung und mithin von der Verpflichtung zur Erstellung einer Vermögensübersicht als Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses genehmigt.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat dem Gemeindetag Baden-Württemberg auf dessen Antrag vom 13. Mai 2026 stellvertretend für die Gemeinden Satteldorf, Hilzingen, Sulzbach an der Murr, Dettenhausen, Eberhardzell, Deizisau, Ofterdingen, Bondorf, Oedheim, Seelbach, Oberharmersbach, Oberboihingen, Baltmannsweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Malsch (bei Heidelberg), Dettenheim, Pliezhausen, Rosenberg/Baden, Dogern, Neuhausen und Gomadingen, für die Städte Ravenstein, Östringen, Wernau, Philippsburg, Elzach, Oberndorf am Neckar, Weil der Stadt, Wendlingen am Neckar und Scheer an der Donau sowie für den Zweckverband Wasserversorgungsverband Möhlinggruppe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 i. V. m. § 4 KommRegBefrG ab 24. Juni 2026 bis 31. Dezember 2029 eine Befreiung von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung-HGB i. V. m. § 284 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs und mithin von der Verpflichtung zur Erstellung eines Anlagespiegels im Anhang des Jahresabschlusses genehmigt.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat dem Gemeindetag Baden-Württemberg auf dessen Antrag vom 13. Mai 2026 stellvertretend für die Gemeinden Satteldorf, Hilzingen, Sulzbach an der Murr, Dettenhausen, Eberhardzell, Ofterdingen, Gailingen am Hochrhein, Hohberg, Oedheim, Baltmannsweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Malsch (bei Heidelberg), Merdingen, Remshalden, Rosenberg/Baden, Dogern, Neuhausen und Gomadingen, für die Städte Ravenstein, Östringen, Philippsburg, Oberndorf am Neckar, Weil der Stadt, Wendlingen am Neckar, Bad Krozingen, Scheer an der Donau und Gerlingen sowie für den Zweckverband »Gruppenwasserversorgung Krozinger Berg« nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 i. V. m. § 4 KommRegBefrG ab 24. Juni 2026 bis 31. Dezember 2029 eine Befreiung von § 11 Satz 3 Nummer 1 i. V. m. Anlage 14 der Eigenbetriebsverordnung-Doppik und mithin von der Verpflichtung zur Erstellung einer Vermögensübersicht als Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses genehmigt.

Mit der jeweiligen Genehmigung ist keine Freistellung von der Pflicht des ordnungsgemäßen Nachweises der Vermö-

gensgegenstände bzw. Anlagengüter im Rechnungswesen (z. B. in der Anlagebuchführung) verbunden.

8. Vom 12. Juni 2026 – IM2-2260-15/75/9

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Esslingen auf deren Antrag vom 17. März 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 26. Mai 2026 ab 12. Juni 2026 bis 31. Dezember 2029 für die Geschäftsjahre 2025 bis 2028 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 KommRegBefrG die Befreiung von der Vorgabe nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5b) der Gemeindeordnung (GemO) genehmigt, bei Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB), an denen die Stadt Esslingen mit dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt ist, im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften geprüft werden. Diese Genehmigung gilt entsprechend dem Antrag nur für die END Versorgungsgesellschaft GmbH.

Durch den Verzicht auf die Prüfung muss der Zweck der Norm auf anderem Weg erreicht werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- 1) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird mit der Erstellung des Jahresabschlusses nach den berufsständischen Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer beauftragt. Diese Beauftragung soll nicht lediglich als reine Erstellung ohne Beurteilung erfolgen, sondern unter Einbeziehung von Plausibilitätsbeurteilungen.
- 2) Nach Ablauf der Befreiung wird im Gesellschaftsvertrag der END Versorgungs GmbH sichergestellt, dass die Anforderungen des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5b) bzw. der Genehmigung nach § 103 Absatz 1 Satz 2 GemO eingehalten werden.

Die Genehmigung ergeht auch vor dem Hintergrund, dass die Kleinstkapitalgesellschaft über keinen operativen Geschäftsbetrieb verfügt, nicht am Markt teilnimmt, keine Umsätze erzielt und über keine Beschäftigten verfügt.

Es ergehen hierzu folgende Hinweise:

- Nach dem KommRegBefrG kann nur von landesrechtlichen Regelungen befreit werden. Von bestehenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag kann dagegen nicht befreit werden. Ggfs. entgegenstehende Regelung im Gesellschaftsvertrag sind daher entsprechend anzupassen oder es ist eine andere gesellschaftsrechtliche Lösung zu finden. Nach Ablauf der Regelungsbefreiungsfrist ist diese Anpassung ggfs. wieder rückgängig zu machen. Dies wird durch die Auflage unter 2) sichergestellt.
- Eine Befreiung von behördlichen Entscheidungen erfolgt mit dieser Entscheidung ausdrücklich nicht. Der Versorgungsgesellschaft END GmbH wurde von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Esslingen am 13. Juli 2016 gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 GemO eine Ausnahme von der Prüfungspflicht nach dem HGB bewilligt. Diese Ausnahme erging unter der Auflage einer Ersatzprüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt. Diese Befreiung und insbesondere die Auflage gelten ungeachtet einer Entscheidung nach dem KommRegBefrG

weiter, vgl. §§ 43 Absatz 2, 51 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Es wird zur Klärung dieser Frage eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde empfohlen.

- Die Befreiung erfolgt nur für die antragstellende Stadt Esslingen, nicht für etwaige weitere Mitgesellschafter der END Versorgungsgesellschaft GmbH.

9. Vom 1. Juli 2026 – IM2- 2260-15/79/3

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Schwäbisch Hall auf deren Antrag vom 29. Mai 2026, der am 17. Juni 2026 eingegangen ist, vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 GemO erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

GABl. S. 253

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über sechs Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 8. Juni 2026 – Az.: IM2-2200-51/37 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Neckarwestheim auf deren Antrag vom 3. Juni 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 8. Juni 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.